

**Kleine Anfrage****Dr. Stefan Naas (Freie Demokraten) vom 26.01.2022****Barrierefreie Bushaltestellen in Hessen****und****Antwort****Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen****Vorbemerkung Fragesteller:**

Mobilität ist ein Grundbedürfnis und muss allen Menschen ermöglicht werden. Mobilität schafft Teilhabe an unserem gesellschaftlichen Leben. Das gilt insbesondere auch für Personen mit eingeschränkter Mobilität oder Sehkraft. Um Bushaltestellen barrierefrei umzubauen, gibt es die Möglichkeit einer Förderung auf Grundlage des Mobilitätsförderungsgesetzes. Hierdurch können bis zu 85 % der zuwendungsfähigen Kosten durch das Land Hessen übernommen werden. Grundvoraussetzung dafür ist, dass Gehwege in alle Richtungen und in eine Richtung bis zum nächstgelegenen Knotenpunkt barrierefrei sind oder gestaltet werden.

Durch eine Änderung der Förderpraxis sind barrierefreie Umbauten von Bushaltestellen mit einer Höhe von 18 cm nicht mehr förderfähig, stattdessen müssen sie nun 22 cm hoch sein. Viele Umbauten wurden jedoch bereits geplant und begonnen als eine Höhe von 18 cm noch gefördert wurde. Die Änderung der Förderpraxis schadet nun den Kommunen, die eine funktionale Barrierefreiheit erreicht haben, bei der also Busse und Haltestelle zusammenpassen. Für einen Umbau würden erneut Kosten anfallen. Zudem wären die komfortablen Überlandbusse nicht kompatibel mit den Haltestellen mit einer Höhe von 22 cm. Um langfristig mehr Menschen für den ÖPNV zu gewinnen, ist es jedoch nötig, sowohl barrierefreien Zugang zu gewährleisten als auch bequeme Busse anzubieten.

Vorbemerkung Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen:

Die Landesregierung unterstützt die ÖPNV-Aufgabenträger, d.h. die Landkreise, die kreisfreien Städte und die Sonderstatusstädte (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Hessisches ÖPNV-Gesetz) bei der Erfüllung ihrer Selbstverwaltungsaufgaben durch die Bereitstellung von Fördermitteln auf der Grundlage des Mobilitätsförderungsgesetzes (MobFöG). Die Selbstverwaltungsaufgaben der ÖPNV-Aufgabenträger umfassen die Planung und Organisation der Verkehrsleistungen, die im Nahverkehrsplan des lokalen Aufgabenträgers abgebildet werden (vgl. §§ 5, 14 ÖPNVG). Die Planung und Organisation des ÖPNV durch die Aufgabenträger umfasst u.a. auch den Bau und Ausbau von Haltestellen. Das Land Hessen stellt für die Erfüllung dieser Selbstverwaltungsaufgabe Fördermittel auf der Grundlage von § 3 Nr.1 c MobFöG bereit.

Voraussetzung für die Gewährung von Landesmitteln ist, dass der Bau und Ausbau einer Haltestelle den Vorgaben des Gesetzgebers entspricht. Maßgeblich ist hier die mit der Novellierung des Personenbeförderungsgesetzes am 01.01.2013 eingefügte Zielbestimmung der vollständigen Barrierefreiheit gemäß § 8 Abs. 3 Personenbeförderungsgesetz (PBefG). Die Regelung verpflichtet die Aufgabenträger, ihren Nahverkehrsplan mit dem Ziel aufzustellen, bis zum 01.01.2022 für die Nutzung des ÖPNV eine vollständige Barrierefreiheit zu erreichen. Die Frist des 01.01.2022 gilt dann nicht, wenn im Nahverkehrsplan Ausnahmen konkret benannt und begründet sowie Aussagen über zeitliche Vorgaben und erforderliche Maßnahmen getroffen werden (§ 8 Abs. 3 S. 1 - 5 PBefG).

Die Mehrzahl der Nahverkehrspläne der Aufgabenträger beinhalten im Hinblick auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben des § 8 Abs. 3 PBefG noch kein Konzept für die Herstellung der Barrierefreiheit im ÖPNV. Die Verkehrsinfrastrukturförderbehörde Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement – hat daher die Aufgabenträger mit Schreiben vom 07.09.2021 darauf hingewiesen, dass Voraussetzung für die Gewährung von Fördermitteln des Landes Hessen das Vorliegen eines Nahverkehrsplans ist, der ein Umsetzungskonzept für die Herstellung der vollständigen Barrierefreiheit der Haltestellen beinhaltet.

Die fachliche Konkretisierung der rechtlichen Verpflichtungen zur Barrierefreiheit liefern insbesondere die allgemein anerkannten Regeln der Technik. Die Definition des Standards der Barrierefreiheit, die im Nahverkehrsplan zugrunde zu legen ist, obliegt dabei den ÖPNV-Aufgabenträgern auf Basis der allgemein anerkannten Regeln der Technik in Abstimmung mit den Behindertenbeauftragten und den Verbänden der in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkten Fahrgästen sowie den Fahrgastverbänden. Maßgeblich ist insoweit das verbleibende Spaltmaß

zwischen Bordsteinkante und Fahrzeug, welches nach den anerkannten Regeln der Technik mit einem Maß von max. 5 cm ohne besondere Erschwernis überrollbar ist und einen Ein- und Ausstieg mit Rollstuhl oder Rollator ohne besondere Erschwernis ermöglicht. Ist dies in Einzelfällen nicht zu gewährleisten, ist die Barrierefreiheit durch den Einsatz von fahrzeuggebundenen Einstiegshilfen herzustellen. D.h. die jeweilige sachgerechte Lösung erfolgt im Zusammenspiel von Haltestellenbord und Fahrzeugeinstieg bzw. Haltestelleninfrastruktur und eingesetzten Fahrzeugen. Diese sind so aufeinander abzustimmen, dass Reststufe und Restspalt größtmöglich minimiert werden. Ggf. sind fahrzeuggebundene Einstiegshilfen zu bestimmen und fahrzeuggebunden anzuordnen. Die Frage der Bordsteinhöhe von 18 cm oder 22 cm ist folglich nicht der anzuwendende Maßstab.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie viele Bushaltestellen in Hessen sind bereits vollständig barrierefrei? (Bitte aufteilen nach jeweiliger Höhe der Haltestellen.)

Die Aufgabenträgerorganisationen haben für die zuständigen Aufgabenträger folgenden Sachstand zur Barrierefreiheit von Bushaltestellen mitgeteilt:

Zum Stichtag 01.01.2022 waren in Hessen 41,4 % der Bushaltestellen vollständig barrierefrei oder weitgehend barrierefrei (mit erschwelter Benutzbarkeit) ausgebaut. Als vollständig barrierefrei werden die Haltestellen eingeordnet, bei denen zwischen Fahrzeug und Bordsteinkante ein Spalt von höchstens 5 cm verbleibt. Als barrierefrei mit erschwelter Benutzbarkeit werden Haltestellen verstanden, die ein Spaltmaß von 5 bis 10 cm aufweisen (Maßnahmenplan des RMV „Barrierefreie Haltestellen – Teil 2“, Seite 37¹) und bei denen Einstiegshilfen eingesetzt werden. 24,4 % der Bushaltestellen wurden in den Nahverkehrsplänen begründet durch die Aufgabenträger vom barrierefreien Umbau ausgenommen.

Für die verbleibenden 34,2 % ist anzumerken, dass noch nicht alle Aufgabenträger Nahverkehrspläne mit einem Konzept zur Herstellung der vollständigen Barrierefreiheit erstellt haben, sodass die Einordnung dieser Haltestellen durch die Aufgabenträger noch nicht abschließend vorliegt.

Da die Höhe der Haltestellenborde kein Maßstab für die Herstellung der Barrierefreiheit der Haltestellen darstellt, liegen keine Aufteilungen nach der Höhe der Bordsteine vor. Auf die Ausführungen in der Vorbemerkung wird verwiesen.

Frage 2. Wie viele Aus- und Umbauten von Bushaltestellen zwecks Barrierefreiheit wurden seit 2018 jährlich gefördert? (Bitte nach Jahren und Landkreisen auflisten.)

Frage 3. Wie hoch war die durchschnittliche Kostenübernahme? (Bitte in Euro und als prozentualen Anteil an den Gesamtkosten angeben, zudem auch nach Landkreisen auflisten.)

Frage 4. Wie hoch ist die Gesamtsumme an Fördermitteln die bisher in den Aus- und Umbau von Bushaltestellen zwecks Barrierefreiheit geflossen ist?

Frage 5. Bei wie vielen Bushaltestellen wurde der barrierefreie Umbau mit einer Höhe von 18 cm in den letzten drei Jahren gefördert? (Bitte nach Jahren aufschlüsseln und Fördersumme insgesamt angeben, zudem auch nach Landkreisen auflisten.)

Frage 6. Gibt es Bemühungen seitens der Landesregierung, um einzelne Kommunen wie z.B. Usingen oder aber auch Kreise wie den Hochtaunuskreis bei der Umstellung des barrierefreien Umbaus auf die Höhe von 22 cm zu unterstützen?

Frage 7. Wie viele Bushaltestellen in Hessen sind von der Änderung der Förderpraxis betroffen und müssten folglich die Bushaltestelle erneut umbauen? (Bitte nach Landkreisen auflisten.)

Frage 8. Welche Kosten sind für die Umbauten im Rahmen der neuen Regelung zu erwarten und wie plant die Landesregierung den betroffenen Kommunen zu helfen?

Frage 9. Welches Ziel verfolgt die Landesregierung in Bezug auf Barrierefreiheit und orientiert sie sich dabei an den Bedürfnissen vor allem der betroffenen Menschen vor Ort und deren Erfahrungen aufgrund einer Behinderung im ÖPNV?

Frage 10. Wie plant die Landesregierung mit dem Problem umzugehen, dass in einigen Kommunen die bestehenden Busse nicht zu den neuen förderfähigen Vorgaben für Haltestellen passen und inwiefern plant die Landesregierung die Kommunen hierbei zu unterstützen?

Die Fragen 2 bis 10 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

¹https://www.rmv.de/c/fileadmin/documents/PDFs/_RMV_DE/Der_RMV/Aufgaben_der_RMV_GmbH/RMV_MPL-Barrierfreiheit-Planer3.pdf

Die Förderung des barrierefreien Ausbaus der Haltestellen durch das Land Hessen erfolgt – wie dargestellt – nicht auf der Grundlage von Bordsteinhöhen, sondern entsprechend § 8 Abs. 3 PBefG auf der Grundlage des Konzeptes zur Herstellung der vollständigen Barrierefreiheit, wie es vom zuständigen Aufgabenträger im Nahverkehrsplan zugrunde gelegt ist. Eine Änderung der Förderpraxis ist damit nicht erfolgt, sodass ein Umbauerfordernis von Haltestellen aus diesem Grund nicht besteht. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

Nach Auskunft von Hessen Mobil sind seit dem Jahr 2018 auf Antrag der Aufgabenträger Fördermittel in Höhe von rund 66 Mio. € für den vollständigen barrierefreien Aus- und Umbau von Bushaltestellen bewilligt worden.

Seit dem Jahr 2013 (Einführung der vollständigen Barrierefreiheit in § 8 Abs. 3 PBefG) wurden entsprechend der Anträge der Aufgabenträger insgesamt 110 Mio. € für den vollständigen barrierefreien Aus- und Umbau von Bushaltestellen bewilligt.

Die Höhe der Gesamtkosten bzw. der zuwendungsfähigen Kosten eines Vorhabens hängt davon ab, ob es sich um den Ausbau einer Haltestelle am Fahrbahnrand oder um den Ausbau einer Haltestelle inklusive Busbucht handelt. Relevant ist auch, ob Zuwegungen erstellt werden müssen oder Bauwerke, wie z.B. Stützmauern. Da es insofern keinen Regelfall einer Haltestelle gibt, können auch keine Durchschnittskosten angegeben werden.

Der Hochtaunuskreis bzw. Gemeinden des Hochtaunuskreises haben im Jahr 2021 Anträge auf Förderung für den Bau und Ausbau von Haltestellen bei Hessen Mobil gestellt, aber das Vorliegen der Fördervoraussetzungen bisher noch nicht vollständig nachgewiesen. Hierzu gehört der Nahverkehrsplan bzw. die Ergänzung des Nahverkehrsplanes des Hochtaunuskreises mit einem Konzept zur Herstellung der Barrierefreiheit gemäß § 8 Abs. 3 PBefG.

Mit dem Hochtaunuskreis als ÖPNV-Aufgabenträger wurde daher im August 2021 vereinbart, dass für die weitere Bearbeitung der vorliegenden Förderanträge eine entsprechende Ergänzung des Nahverkehrsplans und die bisher ausstehende Stellungnahme des zuständigen kommunalen Behindertenbeauftragten übersandt wird. Der Hochtaunuskreis hat am 22.02.2022 einen Entwurf zur Ergänzung seines Nahverkehrsplans übersandt, das u.a. auch den Zeitraum nach Auslaufen der derzeitigen Verkehrsverträge mit einem Konzept zur schrittweisen und dauerhaften Herstellung der Barrierefreiheit im Zusammenspiel zwischen Bordsteinhöhe und Fahrzeugeinsatz beinhaltet.

Das Konzept des Nahverkehrsplanes hat der Hochtaunuskreis zwischenzeitlich mit den Vertretern der Behindertenverbände abgestimmt. Sobald der Nahverkehrsplan des Hochtaunuskreises abschließend bearbeitet und entsprechend ergänzt wurde, können auf dieser Grundlage Fördermittel des Landes Hessen für einen Ausbau der entsprechenden Haltestellen beantragt und bewilligt werden.

Wiesbaden, 20. Juni 2022

Tarek Al-Wazir